

Landwirte-Info

[Suche](#)

[Druck - Ansicht Artikel empfehlen](#)

Kurz-Info: Aufbewahrungsfristen für COVID-19-Förderungen

Mai 2022

Kategorien: [Klienten-Info](#) , [Gastronomie-Info](#) , [Vermieter-Info](#) , [Landwirte-Info](#)



Grundsätzlich sind für steuerliche Zwecke Bücher, Aufzeichnungen, die dazugehörigen Belege sowie die für die Abgabenerhebung bedeutsamen Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen im Original gemäß BAO sieben Jahre hindurch aufzubewahren. Auch bisher gab es von dieser Grundregel schon einige Ausnahmen, v.a. im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuergesetz, wo teilweise längere Fristen beachtet werden müssen. Durch die Vielzahl von Fördergebern i.Z.m. COVID-19-Förderungen sind auch in diesem Bereich unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für die Förderunterlagen geregelt. Anbei ein Überblick über die Aufbewahrungsfristen der Unterlagen der wichtigsten COVID-19-Förderungen.

COVID-19 Förderung	Aufbewahrungsfrist
Kurzarbeitsbeihilfe	10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
AWS Investitionsprämie	10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
Fixkostenzuschuss/ FKZ 800	7 Jahre nach Abschluss des Fördervertrags
Ausfallsbonus	7 Jahre nach Abschluss des Fördervertrags
Verlustersatz	7 Jahre nach Abschluss des Fördervertrags
Härtefallfonds	7 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der gesamten Förderung
NPO Unterstützungsfonds	7 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der gesamten Förderung

Bild: © Adobe Stock - MQ-Illustrations

Verwandte Themen:

[Coronavirus COVID-19 Förderung](#) [Aufbewahrungsfrist](#) [Ausfallbonus](#) [Verlustersatz](#)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© Pickerle + Tengg Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH | Klienten-Info

[Druck - Ansicht Artikel empfehlen](#)